

Lesefassung

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Gemeinde Horka hat am 20.02.2009 aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 Abs.1 Satz 2 und Abs.2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl S.v.31.03.2003 S.55,159), zuletzt geändert durch Art.10 des Gesetzes vom 20.01.2008 (SächsGVBl S.138) folgende Satzung beschlossen, **einschließlich** der 1. Änderungssatzung vom 13. 11.2009 und der 2. Änderungssatzung vom 19.02.2018

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt

für jede angebrochene Stunde	9,00 €
bis zu einem Tageshöchstsatz von	72,00 €

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Die für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigte Zeit wird je halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschrift des Absatzes 1 bleibt unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung anfallen, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs.2 nicht übersteigen.
- (5) Das Sitzungsgeld wird gewährt, wenn die nachgewiesene Teilnahme (Unterschrift in der Anwesenheitsliste) sich in der Regel über die volle Sitzung, mindestens aber über zwei Stunden erstreckt.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte, Ortschaftsräte und sonstige Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates und Ortschaftsrates erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt
- | | |
|-----------------------------------------|----------------|
| 1. Bei Gemeinderäten | |
| als monatlicher Grundbetrag in Höhe von | 28,00 € |
| als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von | 18,00 € |
| 2. Bei Ortschaftsräten | |
| als monatlicher Grundbetrag in Höhe von | 9,00 € |
| als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von | 12,00 € |
- Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (2) Der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält anstelle des in Absatz 1 genannten Grundbetrages als monatlichen Grundbetrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **45,00 €**.
- (3) Für eine länger als 4 Wochen andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters, erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 eine Entschädigung nach § 1. Diese ist in der Höhe begrenzt durch die Höhe der Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters.
- (4) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 sowie die Sitzungsgelder nach Absatz 1 für die im jeweiligen Monat entschädigungspflichtigen Sitzungen werden am **Monatsende** gezahlt.
- (5) Bei zweimaligen unentschuldigten Fehlen von aufeinander folgenden Sitzungen des Gemeinderates, seiner Ausschüsse oder sonstiger von der Gemeinde einberufener Sitzungen, wird die Aufwandsentschädigung gekürzt. Die Kürzung beträgt **20 EUR** für jede versäumte Sitzung.
- (6) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als zwei Monate nicht ausübt, für die über diesen Zeitraum hinausgehende Zeit. Für Ortsvorsteher gilt § 5 SächsKomAEVO.

§ 4

Reisekostenersatz

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 oder § 3 einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes (in der jeweils gültigen Fassung). Für Ortsvorsteher gilt § 6 SächsKomAEVO.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum **01.01.2018** in Kraft.

Nitschke
Bürgermeister